

**14348/AB**  
**vom 16.06.2023 zu 14837/J (XXVII. GP)**  
bmi.gv.at

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.373.592

Wien, am 16. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA hat am 18. April 2023 unter der Nr. **14837/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vom Bundespräsidenten zur Verfolgung freigegeben: Angriff auf Meinungs- und Pressefreiheit“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 6, 14 und 16:**

- *In wie vielen Fällen wurde durch Organisationseinheiten Ihres Ressorts gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um die Ermächtigung zur Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die Ehre gem. § 117 Abs. 1 2. Satz StGB seit dem Jahr 2017, in welchem Alexander van der Bellen am 26. Jänner als Bundespräsident angelobt wurde, angesucht bzw. versucht, eine solche Ermächtigung einzuholen? (Bitte nach Jahr und ansuchender Organisationseinheit aufschlüsseln)*
  - a. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundespräsidenten gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)*
  - b. *Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Nationalrat gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)*

- c. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundesrat gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)
  - d. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an die Bundesversammlung gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)
  - e. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an einen Landtag gerichtet? (Bitte nach Landtag, Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)
  - f. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichtet? (Bitte nach Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln sowie ob eine Beleidigung des Bundesheeres oder einer zu konkretisierenden selbständigen Abteilung des Bundesheeres Anlassfall war.)
  - g. Wie viele Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB wurden an eine Behörde gerichtet? (Bitte nach Behörde, Jahr und ansuchende Organisationseinheit aufschlüsseln.)
- In wie vielen Fällen wurde durch Organisationseinheiten Ihres Ressorts gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um die Ermächtigung zur Verfolgung von strafbaren Handlungen gegen die Ehre des Bundespräsidenten gem. § 117 Abs. 1 2. Satz StGB bei den Amtsvorgängern von Alexander van der Bellen jeweils angesucht bzw. versucht eine solche einzuholen? (Bitte für die Amtsvorgänger jeweils nach Jahr und ansuchender Organisationseinheit aufschlüsseln.)
  - Auf welche konkreten Delikte bezogen sich die Ansuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB jeweils? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2. aufschlüsseln.)
  - In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung zur Verfolgung erfolgreich eingeholt? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)
  - In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung begründet verweigert? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln und anführen, welche Gründe angegeben wurden.)
  - In wie vielen Fällen wurde die Ermächtigung durch das Ausbleiben einer Antwort verweigert? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)
  - Wie oft wurde in der laufenden Legislaturperiode betreffend Ihr eigenes Ressort gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB um eine Verfolgungsermächtigung angesucht? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Organisationseinheit, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln.)

- a. *Wer wollte derart die Ermächtigung zur Verfolgung einholen?*
- b. *Wie wurden solche Ansuchen gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB beantwortet?*
- c. *Wurden solche Ansuchen gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB nicht beantwortet und die Ermächtigung dadurch verweigert?*
- d. *In wie vielen Fällen wurde eine Ermächtigung zur weiteren Verfolgung erteilt?*
- e. *In wie vielen Fällen wurde eine Ermächtigung begründet abgelehnt?*
- *Welche Akten, Unterlagen und Korrespondenzen gibt es in Ihrem Ressort seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode bezüglich der Verfolgungsermächtigung gem. § 117 StGB? (Bitte diese Frage sowie die vorangegangenen Fragen sofern notwendig klassifiziert gem. Informationsordnungsgesetz beantworten.)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wird.

**Zu den Fragen 7 bis 9 und 11 bis 13:**

- *In wie vielen Fällen kam es in Folge zu einer Anklage? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*
- *In wie vielen Fällen kam es in Folge zu einer Verurteilung? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*
- *In wie vielen Fällen kam es in Folge zu einem Freispruch? (Bitte in Konkretisierung der Antworten zu den Fragen 1. a-g. sowie 2 aufschlüsseln.)*
- *Wie viele Verfahren, in welchen die Ermächtigung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB eingeholt werden soll bzw. eingeholt wurde, werden derzeit in Ihrem Ressort geführt? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Organisationseinheit, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln.)*
- *Wann und aufgrund welcher Tatsachen bzw. welches vermeintlich verwirklichten Tatbestandes wurde das Verfahren jeweils eröffnet? (Um detaillierte Erläuterung und Angabe der betreffenden Norm wird ersucht.)*
  - a. *Wie ist der Stand des Verfahrens? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
  - b. *Welche Staatsanwaltschaft führt das Verfahren?*
  - c. *Gegen wen wird das Verfahren geführt?*
  - d. *Welche Zeugen wurden wann einvernommen?*
  - e. *Wurde der Bundespräsident bzw. ein Bundesmister je als Zeuge einvernommen?*
    - i. *Wenn ja, wer?*
    - ii. *Wenn ja, wann?*

*iii. Wenn nein, weshalb nicht?*

- *Wie viele Ihr Ressort betreffende Ansuchen um Ermächtigung gem. § 117 Abs. 1 3. Satz StGB sind derzeit in Ihrem Ressort anhängig? (Bitte nach die Ermächtigung einholender Organisationseinheit, beleidigter Person, Vertretungskörper bzw. Behörde sowie Verfahrensstand bzw. Anlassfall aufschlüsseln.)*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers beziehungsweise der zuständigen Bundesministerin besteht. Ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzungsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Die hier gestellten Fragen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Weiters betreffen die an mich gerichteten Fragen Detailinhalte anhänger, nicht öffentlicher (§ 12 Strafprozessordnung) Ermittlungsverfahren, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Strafdaten gefährdet werden.

**Zur Frage 10:**

- *Wie evaluiert Ihr Ressort bzw. die um Ermächtigung zur Verfolgung ansuchende Organisationseinheit ihr Vorgehen, insbesondere sofern keine Daten zur Beantwortung der Fragen 7-9 vorhanden sind? (Bitte diesbezügliche Entwicklungen der letzten 10 Jahre skizzieren)*

Sofern ein begründeter Anfangsverdacht im Sinne der Strafprozessordnung besteht, wird der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 Strafprozessordnung berichtet und diese ersucht, bei Bedarf die Ermächtigung über die Präsidentschaftskanzlei einzuholen und weitere Anordnungen zu treffen. In Fällen, in denen kein Anfangsverdacht vorliegt, wird der Staatsanwaltschaft mittels Bericht gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung berichtet. Das polizeiliche Tätigwerden beziehungsweise das Einholen von Ermächtigungen zur Strafverfolgung sind gesetzlich normiert, unterliegen nicht der Disposition des Bundesministeriums für Inneres und sind somit einer angefragten Evaluierung nicht zugänglich.

**Zur Frage 15:**

- *Wurden Sie respektive Ihr Ressort über oben genannten Fall vom LVT Oberösterreich informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, auf welche Art?*

Ja, eine Information des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung an das Bundesministerium für Inneres – respektive die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst – erfolgte am 3. Jänner 2023.

Gerhard Karner

